

der ersten Wahlen wieder in Berathung genommen werde. Endlich war dem letzten Paragraphen des Wahlgesetzes die Abänderung von der Curie gewünscht, daß anstatt:

„Genehmigung der Wahl“

gesetzt werde:

„Genehmigung der Wahlhandlung,“

damit es nicht scheinen möge, als bedürften die Gewählten einer Bestätigung, und somit beschloß man an diesem Tage.

Verhandlungen der allgemeinen Ritterschaft über den, mittelst allerhöchsten Decrets vom 1. März dieses Jahres, den Ständen mitgetheilten Entwurf der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen.

(Fortsetzung.)

Man ging hierauf zur Durchgehung des 4. Abschnitts über.

Zum §. 37. „Der König ernennt und bestätigt alle Staatsdiener, insofern solches nicht den Behörden überlassen wird, wurde die Bemerkung gemacht, daß die Auslegung des Begriffs eines Staatsdieners zu Mißverständnissen führen könne. Da die diesfalligen Rechte des Königs bereits durch §. 4. gesichert sind; so wünschte man, daß §. 9. ganz wegbleiben möchte. Insonderheit gab dieser Abschnitt Veranlassung, den von den Ständen bereits früher oft ausgesprochenen Wunsch, daß bei gleicher Befähigung nach dem Vorgang anderer Staaten Inländer vorzugsweise zu Staatsämtern berufen werden möchten, zu wiederholen. Namentlich schien sich der §. 25. für einen Zusatz dieser Art zu eignen, und obgleich man das Recht bezweifeln mußte, jenen Antrag auch auf Hofdiener zu erstrecken, da das königliche Haus sie von dem Betrag der künftigen Civilliste und Appanage zu besolden haben würde; so schien es doch vollkommen zulässig Se. Majestät bei dieser Gelegenheit zu bitten, Allerhöchsthren Landeskindern auch bei diesen Stellen einen billigen Vorzug vor Ausländern zuzugestehn.

Der fünfte Abschnitt handelt von der Rechtspflege. Er beginnt §. 41 mit den Worten: „die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Sie wird unter seiner Aufsicht in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.“ Dieser Grundsatz schien hauptsächlich in geschichtlicher Beziehung einigem Zweifel zu unterliegen und man fand sich daher bewogen, folgender Fassung den Vorzug zu geben:

„die Gerichtsbarkeit wird unter Oberaufsicht des Königs in der gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.“

Um der höchst zweckmäßigen Bestimmung des §. 42. „Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Definitivurtheilen Entscheidungsgründe beizufügen“ eine noch weitere Ausdehnung zu geben, wünschte man, daß sie folgendermaßen ausgedrückt werden möchte:

„Alle Landesbehörden sind verbunden, ihren Definitiventscheidungen in streitigen oder peinlichen Sachen die Gründe beizufügen,“ — und hielt dafür, daß dieser Grundsatz auch auf streitige Polizeisachen Anwendung leiden muß.